

<b>Vorlage</b>		Vorlage-Nr:	B 03/0125/WP17
Federführende Dienststelle: Bauverwaltung		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n: Fachbereich Finanzsteuerung		AZ:	
		Datum:	19.10.2018
		Verfasser:	B 03/10
<b>21. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Aachen</b>			
<b>Hier: notwendige Anpassung der Gebührenhöhe</b>			
<b>Beratungsfolge:</b>			
<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	
13.11.2018	Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	Anhörung/Empfehlung	
04.12.2018	Finanzausschuss	Anhörung/Empfehlung	
12.12.2018	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung	

**Beschlussvorschlag:**

Der **Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz** empfiehlt dem Rat der Stadt den Erlass des 21. Nachtrages zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Aachen.

Die Satzung sowie die Gebührenbedarfsberechnung 2019 sind Bestandteil des Beschlusses und der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Rat der Stadt den Erlass des 21. Nachtrages zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Aachen.

Die Satzung sowie die Gebührenbedarfsberechnung 2019 sind Bestandteil des Beschlusses und der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Der **Rat der Stadt** beschließt den 21. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Aachen. Die Satzung sowie die Gebührenbedarfsberechnung 2019 sind Bestandteil des Beschlusses und der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

## Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
	x		

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<b>+ Verbesserung / - Verschlechterung</b>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<b>+ Verbesserung / - Verschlechterung</b>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Erhöhung der Schmutzwassergebühr um 0,06 € von 2,82 € auf **2,88 €**.

Erhöhung der Gebühr für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser um 0,10 € von 1,62 € auf **1,72 €**.

Senkung der Niederschlagswassergebühr um 0,04 € von 1,05 € auf **1,01 €**.

Die zum 01.01.2019 vorgeschlagenen Gebührensätze sind **nicht** kostendeckend.

In seiner Sitzung vom 18.09.2018, siehe hierzu auch Vorlage FB 20/0167/WP17, hat der Finanzausschuss beschlossen Niederschlagswassergebühren aus Nachforderungen für die Jahre vor 2015 dem Gebührenzahler auf dem Wege einer (politisch) gewollten Unterdeckung wieder zukommen zu lassen. Da es sich dabei ausschließlich um Nachveranlagungen aufgrund berechtigter Bemessungsgrundlagen bei der Niederschlagswassergebühr handelt, wird der festgestellte Betrag in Höhe von 1.127.994,47 € von den Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung der privaten Flächen abgezogen.

Dadurch wird nicht nur eine erforderlich gewesene Erhöhung i.H.v. 0,05 € vermieden, sondern eine Senkung um 0,04 € herbei geführt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um einen einmaligen Effekt handelt, sodass im Folgejahr mit einer Gebührenerhöhung in Höhe von mindestens 0,09 € gerechnet werden muss.

Auf dieser Grundlage sind in der Kanalgebührensatzung die Gebührensätze in § 3 Abs. 8, § 3a Abs. 3 sowie § 4 Abs. 6 zum 01.01.2019 wie folgt neu festzusetzen:

Zu § 3 (8) Die Schmutzwassergebühr ist von € 2,82 auf € **2,88** zu erhöhen.

Zu § 3a (3) Die Gebühr für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser ist von € 1,62 auf € **1,72** zu erhöhen.

Zu § 4 (6) Die Niederschlagswassergebühr ist von € 1,05 auf € **1,01** zu senken.

## **Erläuterungen:**

### **Gebührenbedarfsberechnung 2019**

#### Gebührenhöhe

Unter Berücksichtigung der Gesamtkosten in Höhe von 65.261.156,- € (siehe Anlage 2) ist eine Anpassung der Gebührentarife, wie vorstehend dargelegt, erforderlich.

Der Frischwasserverbrauch als Kostenträger für SW wird sich voraussichtlich bei ca. 14.400.000 m<sup>3</sup> halten. Der allgemeine Abwärtstrend der Frischwasserverbräuche zeigt sich derzeit stagnierend.

Die versiegelten Flächen als Kostenträger für die Niederschlagswassergebühr werden aufgrund der stattgefundenen Überprüfung sowie fortlaufender Erschließungen weiterhin ansteigen (+ 200.000 m<sup>2</sup>). Insgesamt werden 2019 voraussichtlich 14.450.000 m<sup>2</sup> versiegelte Flächen veranlagt werden.

Die gebührenrelevanten Kosten der Rechnungsperiode werden in der Summe um 1.878.456,- € steigen. Dies entspricht einer Kostensteigerung von 2,96 %.

Im Sonderposten Kanal steht für das Gebührenjahr 2019 lediglich ein Betrag in Höhe von maximal 400.000,- € zur Auflösung zur Verfügung, sodass eine Anhebung der Gebühren unvermeidbar ist.

### **Betriebsführungsentgelt STAWAG**

Das Betriebsführungsentgelt (BFE) wurde in Folge einer Überprüfung der vertraglichen Vereinbarungen wie nachfolgend erläutert angepasst:

Gemäß der vertraglich vereinbarten Preisgleitklausel wird das BFE um 269.795,- € erhöht (+ 4,62%).

Verantwortlich hierfür sind steigende Indices für Energie und steigende Tarifabschlüsse.

Für die Reparatur undichter Kanalanschlussstutzen, die aufgrund eines historisch nicht ordnungsgemäß durchgeführten Anschlusses reparaturbedürftig sind, werden 238.000,- € eingeplant (+ 4,08%).

Dadurch wird die Dichtheit des Kanalnetzes insgesamt verbessert.

Aufgrund des wieder eingeführten Widerspruchsverfahrens im Bereich des KAG hat sich ein nicht unerheblicher Mehraufwand für notwendige differenzierte technische Stellungnahmen durch die Stawag ergeben. Ab 2019 wird dieser Mehraufwand mit 32.487,- € angesetzt (+ 0,56%)

Die o.g. Aufgabenzuwächse wurden vorher zum Teil einzeln abgerechnet und werden nun in die Gesamtsumme des BFE integriert.

## **Überflutungsschutz**

Aufgrund des fortlaufenden Klimawandels und der damit verbundenen Folgen, welche ein erhebliches Risiko für Menschen und Sachwerte darstellen, wird zukünftig ein Starkregenrisikomanagement unabdingbar sein. Dabei kommt den Kommunen eine Schlüsselrolle zu. Bei Regenwasser, das von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließt, handelt sich nach § 54 Abs. 1 WHG um Abwasser. Die Kommunen als Abwasserbeseitigungspflichtige sind somit für einen ausreichenden Überflutungsschutz zuständig. Nach § 54 Satz 7 LWG NRW (Landeswassergesetz NRW) ist eine Umlage der Kosten über die Abwassergebühren möglich. In einem ersten Projekt soll eine vereinfachte Gefährdungsabschätzung für das gesamte Aachener Stadtgebiet durchgeführt werden. Als Ergebnis wird eine Starkregengefahrenkarte mit einer detaillierten Gefährdungsabschätzung unter Einbeziehung aller relevanten Faktoren wie z.B. Oberflächenabfluss und Kanalnetzmodell angestrebt.

Die Kosten für dieses Projekt werden auf ca. 120.000,- € geschätzt.

## **Wasserverbandsbeitrag**

Der an den Wasserverband (WVER) zu zahlende Beitrag ergibt sich aus den wasserverbandsrechtlichen Vorschriften und den von der Verbandsversammlung beschlossenen Veranlagungsregeln.

Für 2019 beträgt der prognostizierte Beitrag für den Bereich Abwasserwesen ca. 26.850.000 € und sinkt somit um 107.000 € bzw. 0,4 %.

## **Kalkulatorische Kosten**

Neben den notwendigen Investitionen zur Sanierung des Kanalnetzes und dem weiteren Ausbau des Kanalnetzes durch Erschließungen, ist der stark ansteigende Baupreisindex für Ortskanäle der Grund für die erhebliche Steigerung der Abschreibungen um 1.333.000 € auf insgesamt 13.550.000 €.

Im Vergleich zum III. Quartal 2017 (Index Ortskanäle = 106,0) ist der Index zum III. Quartal 2018 (Index Ortskanäle = 112,8) um 6,8 Prozentpunkte gestiegen und liegt damit erheblich über dem allgemeinen Verbraucherpreisindex (+ 2,3%).

Die kalkulatorischen Zinsen steigen bei weiterhin niedrigem Zinsniveau lediglich um 116.000 € auf insgesamt 16.600.000 €.

Der kalkulatorische Zinssatz sinkt 2019 um 0,14 Prozentpunkte auf 5,67%.

Die Vergleichswerte aus dem Jahr 2018 sind der Kostenaufstellung zur Gebührenbedarfsberechnung 2019 gegenübergestellt, sodass die einzelnen Veränderungen der Positionen verdeutlicht werden.

## Auswirkungen

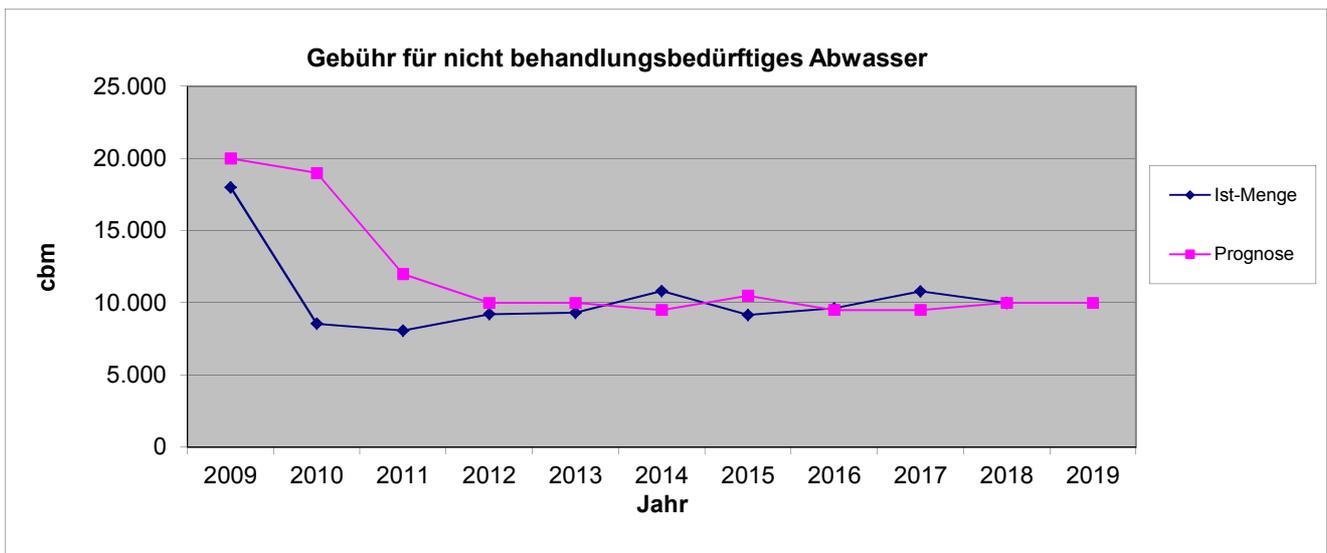
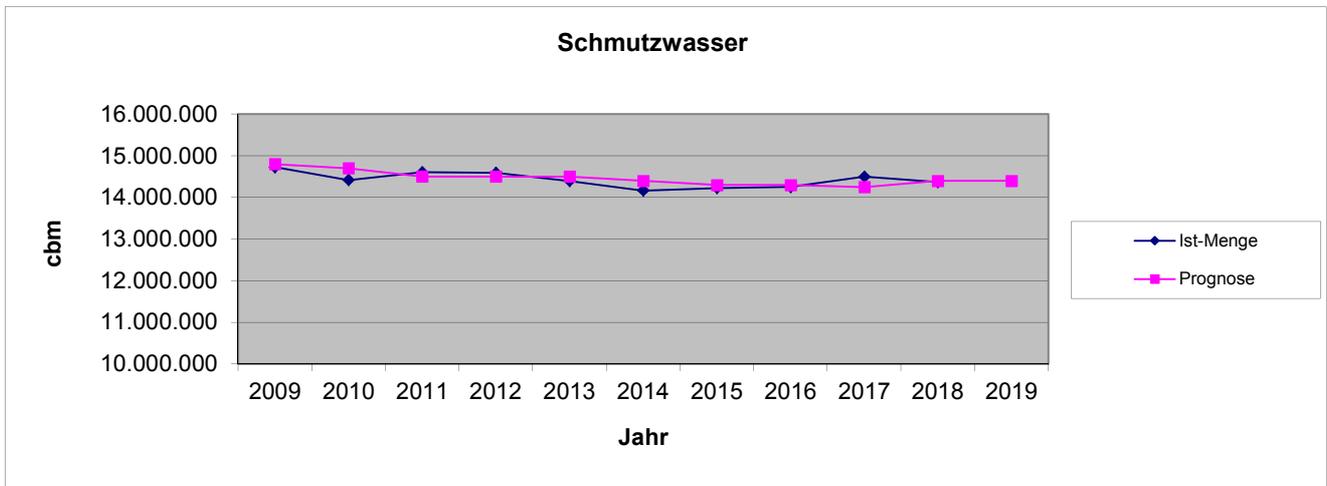
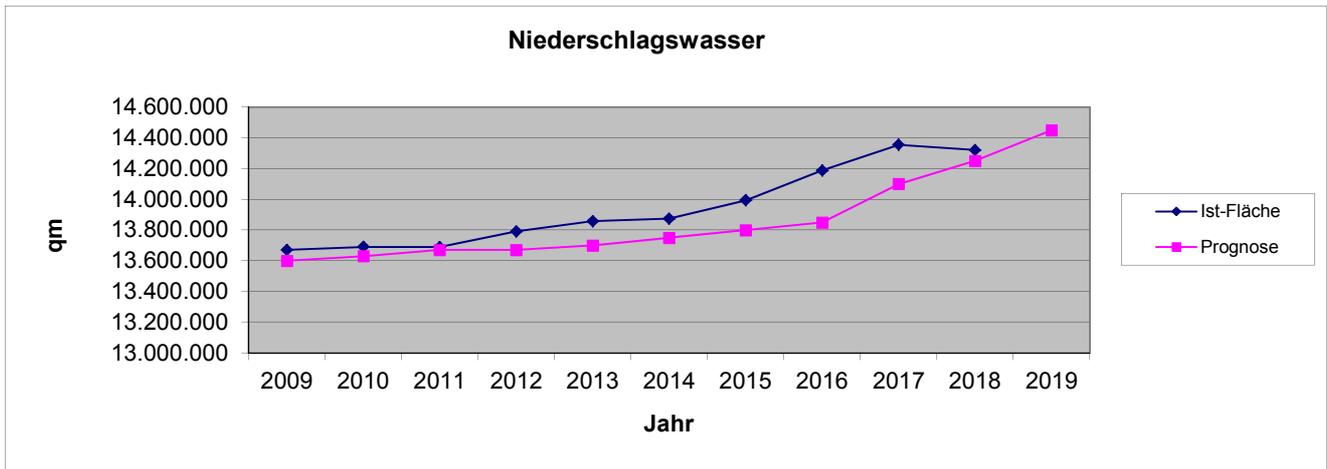
Für einen 4 Personen-Musterhaushalt mit einem durchschnittlichen jährlichen Verbrauch in Höhe von 120 m<sup>3</sup> Wasser, bedeutet die Erhöhung der Schmutzwassergebühren Mehrkosten in Höhe von 7,20 € jährlich.

$120 \text{ m}^3 \times 2,82 \text{ €/ m}^3 = 338,40 \text{ € jährlich (2018)}$

$120 \text{ m}^3 \times 2,88 \text{ €/ m}^3 = 345,60 \text{ € jährlich (2019)}$

## **Anlage/n:**

1. Entwicklung der Entwässerungsmengen ab 2009
2. Kostenübersicht
3. Kostenzuordnung
4. Entwurf des 21. Nachtrages zur Kanalgebührensatzung
5. Abwassergebühren im städteregionalen Vergleich



<b>Kanalbenutzungsgebühren 2019</b>					
Gebührenrelevante Kosten					
PSP 1-110102-900-9		<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>+ / -</b>	<b>+ / -</b>
Sachkonto		€	€	€	%
50110000	Dienstbezüge Beamte	80.900	83.500	2.600	3,21
50120000	Entgelte tariflich Beschäftigte	3.900	44.600	40.700	0,00
50220000	Tariflich Beschäftigte - Versorgungskasse	300	300	0	0,00
50320000	Tariflich Beschäftigte - gesetzliche Sozialversicherung	800	12.200	11.400	0,00
50510000	Zuführung f. Pensionsrückstellungen	24.900	28.600	3.700	14,86
50610000	Zuführung f. Beihilferückstellungen	4.900	4.501	-399	-8,14
52320000	Erstattungen an Gemeinden (Erstattung an Herzogenrath ("Zum blauen Stein"))	8.000	7.500	-500	-6,25
52320000	Erstattungen an Gemeinden (Erstattung von Kostenanteilen aus Vorjahren)	1.500	1.500	0	0,00
52330000	Erstattungen an Zweckverbände (Entsorgung Schlämme geschlossene Gruben)	66.500	69.000	2.500	3,76
52350000	Erstattung an verb. Untern., Betlg. SoVer.(Erstellung der Unterlagen zur Geb' berechnung)	34.000	34.000	0	0,00
52350000	Erstattungen an verbundene Unternehmen (Aufw. f. bew. Verm. STAWAG)	250.000	250.000	0	0,00
52380000	Erstattung an übrige Bereiche (Zuiveringschap Limburg/NL)	23.000	23.000	0	0,00
52420000	Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (Betriebsführungsentgelt STAWAG)	5.840.000	6.379.455	539.455	9,24
52420000	Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (Dichtheitsprüfung städt. Kanäle in WSchG)	3.000	0	-3.000	-100,00
52420000	Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (Inlinersanierungen-Reparaturaufwand)	20.000	226.100	206.100	1.030,50
52420000	Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (Überflutungsschutz)	0	119.000	119.000	100,00
52420000	Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (Erstüberprüfung sonstige Ingenieurbauwerke nach DIN 1076)	0	95.200	95.200	100,00
52520000	Unterh. d. Masch und techni. Anlagen (Aufwand für generelle Entwässerungsplanung)	150.000	50.000	-100.000	-66,67
53790000	Zweckverbandsumlagen (Beitrag an den Wasserverband Eifel-Rur)	26.957.000	26.850.000	-107.000	-0,40
54130000	Aus.- und Fortbildung	2.000	1.500	-500	-25,00
54140000	Aufw. für übernommene Reisekosten	900	600	-300	-33,33
54310000	Geschäftsaufwendungen	10.000	11.000	1.000	10,00
54897770	Abwasserabgaben	470.000	450.000	-20.000	-4,26
54930000	Aufwendungen für Beiträge (Beiträge zu Verbänden und Vereinen)	11.500	12.000	500	4,35
55150000	Auf. aus internen Leistungsbez. ( kalk. Verzinsung des Anlagekapitals)	16.484.000	16.600.000	116.000	0,70
57199900	Abschreibungen	12.217.000	13.550.000	1.333.000	10,91
58110000	Auf. aus internen Leistungsbez. Erstattung von Kostenanteilen f.FB 61/73	176.000	178.000	2.000	1,14
58110000	Auf. aus internen Leistungsbez.(Verwaltungskostenbeitrag)	743.600	743.600	0	0,00
58110000	Auf. aus internen Leistungsbez. (hier Grisu-Kosten für FB 11/4, Software für Dichtheitsnachweise)	30.000	30.000	0	0,00
58110000	Auf. aus internen Leistungsbez. (Anteil.Kosten "Ausbau u.Unterh.v.Gewässern")	488.000	488.000	0	0,00
	Zwischensumme 58110000	1.437.600	1.439.600	2.000	0,14
	<b>Ausgaben:</b>	<b>64.101.700</b>	<b>66.343.156</b>	2.241.456	3,50
	<b>Abzüglich Einnahmen:</b>				0,00
43220000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (versch. aufgrund vertragl. Regelung)	280.000	500.000	220.000	78,57
43110000	Verwaltungsgebühren	10.000	11.000	1.000	10,00
45910000	Andere sonstige ordentliche Erträge (Rückzahlung von Abwasserabgaben)	100	0	-100	-100,00
44880000	Erstattung von übrigen Bereichen (Kostenersatz für die Behandl. v. Fremdschlamm)	1.000	3.000	2.000	200,00
44820000	Erstattungen von Gemeinden (Kostenanteil der Stadt Stolberg für ARA Brand)	161.000	156.000	-5.000	-3,11
48110000	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (Kostenerst. von 5811005 (KKA))	16.900	12.000	-4.900	-28,99
	<b>Einnahmen:</b>	<b>469.000</b>	<b>682.000</b>	213.000	45,42
		<b>63.632.700</b>	<b>65.661.156</b>	2.028.456	3,19
	Entnahme aus dem Sonderposten Kanal gem. § 6 Abs. 2 KAG	<b>-250.000</b>	<b>-400.000</b>	-150.000	
	<b>Umzulegenden Kosten:</b>	<b>63.382.700</b>	<b>65.261.156</b>	<b>1.878.456</b>	2,96

Kanalbenutzungsgebühren 2018						
<b>endgültige Kostenzuordnung</b>						
prozentuale Aufteilung der SW / RW-Anteile gem. Gutachten Ing.-Büro Berg v. 14.11.2016						
a)	Städt. Anteil für <b>Straßenentwässerung</b>		8.046.701 €			} 22.672.749 €
b)	Kostenanteil für <b>Niederschlagswasser</b> von priv. befestigten und an die Kanalisation angeschlossenen Flächen		15.754.043 €			
	<b>abzüglich (politisch) gewollter Unterdeckung gemäß Beschluss des Finanzausschusses vom 18.09.2018</b>		-1.127.994 €			
	<b>Summe b)</b>		<b>14.626.049</b>			
c)	Kostenanteil für <b>Schmutzwasser</b>		41.443.213 €			} 41.460.413 €
d)	Kostenanteil für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser		17.200 €			
			64.150.362 €			
<b>Gebührensätze</b>						
zu b)	Regenwassergebühr:		<u>14.626.049</u> 14.450.000	1,0122 €	z.Zt. 1,05 €/m <sup>2</sup>	Senkung um 4 Cent auf 1,01 €/m <sup>2</sup>
zu c)	Schmutzwassergebühr:		<u>41.460.413</u> 14.400.000	2,8792 €	z.Zt. 2,82 €/m <sup>3</sup>	Erhöhung um 6 Cent auf 2,88 €/m <sup>3</sup>
zu d)	Gebühr für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser		<u>24.730.715</u> 14.400.000	1,7174 €	z.Zt. 1,62 €/m <sup>3</sup>	Erhöhung um 10 Cent auf 1,72 €/m <sup>3</sup>
<b>Gebühreneinnahmen</b>						
						Geb.-Einnahmen alte Tarife
			<b>Gebührevorschlag:</b>			
RW:	14.450.000 m <sup>2</sup> x	<b>1,01 €</b>	14.594.500	1,05 €	15.172.500	
SW:	14.400.000 m <sup>3</sup> x	<b>2,88 €</b>	41.472.000	2,82 €	40.608.000	
n.bb.Abw.:	10.000 m <sup>3</sup> x	<b>1,72 €</b>	17.200	1,62 €	16.200	
		Einnahmen:	56.083.700		55.796.700	
Durch Kanalbenutzungsgebühren zu deckende Kosten (Ziff. b + c + d)			56.086.461		56.086.461	
		Unterdeckung	-2.761	Unterdeckung	-289.761	

**21. NACHTRAG**  
**zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Aachen**  
**vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgenden Nachtrag beschlossen:

**1. § 3 Absatz 8 erhält folgende Fassung:**

„Die Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich **€ 2,88**.

**2. § 3 a Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

„Die Gebühr für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser beträgt je Kubikmeter **€ 1,72**.

**3. § 4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:**

„Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter angeschlossene Fläche **€ 1,01**.

**4. Inkrafttreten**

Dieser 21. Nachtrag tritt am **01.01.2019** in Kraft.

Vergleich der Abwassergebühren in der StädteRegion Aachen - 2018

Stadt	Schmutzwasser	Niederschlagswasser	kumuliert:
Alsdorf	3,45 €	1,23 €	4,68 €
Baesweiler	3,07 €	1,20 €	4,27 €
Eschweiler	<del>2,46 €</del>	1,19 €	3,65 €
Herzogenrath	3,72 €	0,98 €	4,70 €
Monschau	<del>5,36 €</del>	<del>1,30 €</del>	6,66 €
Roetgen	3,80 €	1,00 €	4,80 €
Simmerath	4,31 €	<del>0,62 €</del>	4,93 €
Stolberg	2,99 €	1,26 €	4,25 €
Würselen	2,65 €	1,02 €	3,67 €
<b>Durchschnitt:</b>	<b>3,43 €</b>	<b>1,13 €</b>	<b>4,56 €</b>

Aachen 2018	2,82 €	1,05 €	3,87 €
Aachen 2019	2,88 €	1,01 €	3,89 €

Bei der Durchschnittsberechnung wurden zur Nivellierung jeweils die höchsten bzw. niedrigsten Werte nicht mit einbezogen.